

Bildungs- und Teilhabepaket

- **Aktueller Sachstand**
- **Umsetzung im Kreis Stormarn**
- **Finanzielle Auswirkungen**

Aktueller Sachstand

Das „Bildungs- und Teilhabepaket“ wird zusammen mit der Neuregelung der Regelsätze mit dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ eingeführt. Der Leistungsanspruch wird rückwirkend ab 01.01.2011 bestehen, eine Verkündung des Gesetzes ist im März geplant.

Leistungen werden für folgende Bedarfe erbracht:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Angemessene Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder dem Sozialgeld nach dem SGB II (Behörde: Job-Center; früher ARGE) oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Auch wenn Wohngeld oder Kinderzuschlag gezahlt wird, sollen Kinder und Jugendliche die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket erhalten. Hierfür wird die Zuständigkeit den Ländern übertragen.

Diese müssen das Gesetz nicht selbst durchführen, sondern können die Zuständigkeit weiter übertragen.

Wie sich das Land Schleswig-Holstein entscheiden wird, ist noch nicht bekannt, z.Z. läuft hierzu ein Abstimmungsverfahren.

Umsetzung im Kreis Stormarn

Auf einer Arbeitstagung der Sozialamtsleiter beim Kreis Stormarn am 23.02.2011 hat der Kreis Stormarn als zuständiger kommunaler Träger für das Bildungs- und Teilhabepaket mitgeteilt, dass seine Planungen vorsehen, dass die Auszahlung und Abwicklung an die Kinder aus dem SGB II-Leistungsbezug in den Räumen des Jobcenters erfolgen soll. Damit wäre der größte Teil von bis zu 95 % der betroffenen Kinder im Kreis Stormarn abgedeckt.

Die Zuständigkeit bei der 2. Gruppe von Kindern ist noch unklar (siehe Ausführungen oben). Der Kreis Stormarn hält es allerdings für durchaus denkbar, dass es seitens des Landes eine Delegationsmöglichkeit auf die einzelnen kreisangehörigen Kommunen geben dürfte; die wird man dann, ergebnisoffen, auch prüfen. Allerdings dürfte das auch von der Höhe der tatsächlichen Fallzahlen abhängen.

Finanzielle Auswirkungen

Gemeinsam mit dem Gesetzespaket wurden auch Regelungen getroffen, die finanzielle Auswirkungen auf die Kommunen haben. Der Kreis Stormarn kann diese bislang allerdings nicht abschätzen.

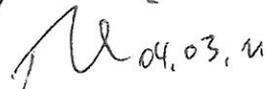
Die Kosten der Grundsicherung nach dem SGB XII, an denen neben Bund und Land auch der Kreis Stormarn beteiligt ist, werden schrittweise bis 2014 zu 100 % vom Bund übernommen. Die Stadt Ahrensburg ist an diesen Kosten indirekt über die Kreisumlage beteiligt.

Konkret mit einem Kostenanteil ist die Stadt Ahrensburg aufgrund gesetzlicher Regelungen an den Unterkunftskosten nach dem SGB II beteiligt (Produkt 31200 „Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II“). Der Ansatz 2011 beträgt 550.000,-- € (Ausgaben 2010 knapp 518.000,--).

Zwar ist im Gesetz für die Folgejahre eine höhere Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten beschlossen worden, allerdings sind im Gegenzuge auch höhere Kosten zu erwarten (z.B. durch zusätzliche Übernahme der Warmwasserkosten im Rahmen der Heizkosten bei Arbeitslosengeld-II Bezieher). Die Auswirkungen auf die Kostenanteile lassen sich derzeit nicht abschätzen.

Derzeit ebenfalls nicht absehbar ist, mit welchen Kosten (ggf. auch Personal) die Kommunen sich an Umsetzungskosten des Bildungs- und Teilhabepakets beteiligen müssen.

Der Kreis Stormarn hat zeitnah weitere Informationen angekündigt:
Der Sozialausschuss wird ebenfalls kurzfristig bei Vorliegen weiterer Informationen, spätestens zur nächsten Sitzung, informiert.


(Gyrkel)


Über II. an B. z.Kt.

Verteiler: Sozialausschuss am 08.03.2011